

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 30. Juli 2018

Nr. 602

Erlass eines befristeten totalen Verbotes für das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk

1. Aufgrund der aktuellen Wetterlage herrscht im Kanton Thurgau eine extreme Trockenheit. Gemäss den Wetteraussichten muss damit gerechnet werden, dass die Trockenperiode und die damit verbundene Gefahr von Bränden weiterhin anhalten werden.
Verschiedene Kantone und Gemeinden haben deshalb bereits Verbote für das Entfachen von offenen Feuern erlassen oder stellen solche Verbote in Aussicht. Für den Kanton Thurgau wird ein entsprechendes Verbot aufgrund eingehender Prüfung durch den Fachstab Trockenheit und die involvierten Ämter ebenfalls empfohlen. Angesichts der grossen Risiken, welche offene Feuer bei der momentanen Dürre in sich bergen, ist dieser Empfehlung dringend Folge zu leisten.
2. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) hält fest, dass jede Person, die mit Feuer, Wärme, Licht, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie dazu in Verbindung stehenden Geräten umgeht, zur Vorsicht verpflichtet ist. Nach § 8 des FSG ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann. In den Ziffern 1 bis 3 dieser Bestimmung werden gewisse Gefährdungshandlungen konkret benannt. Deren Aufzählung ist indessen aufgrund des Wortlautes der Bestimmung („insbesondere“) nicht abschliessend geregelt. Im Weiteren verpflichtet Art. 17 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41) jedermann, der mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut zu treffen. Unter die pyrotechnischen Gegenstände fallen u.a. auch die dem Vergnügen dienenden Feuerwerkskörper (vgl. Art. 7 lit. b Sprengstoffgesetz).
3. Die derzeitige aussergewöhnliche Trockenheit, ohne kurzfristige Aussichten auf eine massgebliche Wetteränderung, hat das Gefahrenpotential für Brände dermassen erhöht, dass besondere Massnahmen erforderlich sind. Mit der erhöhten Brandgefahr ist es unumgänglich, aus Sicherheitsgründen auch für Felder und das Siedlungsgebiet ein generelles Feuerverbot auszusprechen. Die Einhaltung der im Normalfall allgemein üblichen Sorgfaltspflichten und die Sensibilisierung der Bevölkerung im Sin-

2/3

ne von § 7 Abs. 1 FSG genügen in dieser Situation nicht mehr. Es ist daher angezeigt, gestützt auf § 8 FSG auch das Entfachen von Feuern sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren im Kanton Thurgau befristet als verbotene Handlungen im Sinne dieser Bestimmung zu erklären, bis die derzeit herrschende Trockenheit überwunden ist. Jegliches Entfachen von offenem Feuer im Freien ist verboten, und grillieren nur mit Gas- oder Elektrogrill gestattet.

4. Die aussergewöhnliche Trockenheit und die damit verbundene Brandgefahr für Wälder, Felder, Ufervegetationen und Siedlungsflächen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verlangen ebenfalls nach besonderen Massnahmen. Die Einhaltung der im Normalfall allgemein üblichen Sorgfaltspflichten im Sinne von § 7 Abs. 1 FSG und Art. 17 Sprengstoffgesetz vermögen der derzeitigen Situation nicht zu genügen. Es ist daher angezeigt, gestützt auf § 8 FSG auch das Abbrennen von Feuerwerk befristet unter die verbotenen Handlung zu subsumieren, bis die derzeit herrschende Trockenheit überwunden ist.
5. Für spezielle Anlässe wie z.B. Seenachtsfeste mit professionellen Feuerwerksveranstaltungen können die für den Vollzug des Feuerschutzgesetzes zuständigen Gemeindebehörden Ausnahmen bewilligen (vgl. § 3 Abs. 1 und § 6 FSG), sofern von den Veranstaltern ausreichende Sicherheitsmassnahmen vorgekehrt werden.
6. Der Regierungsrat leitet diese besondere Regelungskompetenz aus § 43 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ab. Danach ist er ermächtigt, die zum Vollzug der Gesetze notwendigen Massnahmen zu treffen. Ohne Erlass des genannten befristeten Verbotes kann der in § 1 FSG erwähnten Zielsetzung, nämlich Schäden durch Feuer zu verhindern, in der derzeitigen Situation nicht mehr nachgekommen werden.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Bau und Umwelt.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Es ist ab sofort verboten, auf dem Gebiet des Kantons Thurgau im Freien Feuer zu entfachen, brennende Streichhölzer und Raucherwaren wegzuwerfen und Feuerwerkskörper abzubrennen.

3/3

2. Die Gemeinden können Seenachtsfeste mit professionellen Feuerwerksveranstaltungen bewilligen, wenn die nötigen Vorkehrungen zur Brandverhütung und -bekämpfung getroffen werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss § 39 Abs. 1 des Feuerchutzgesetzes mit Bussen bestraft werden.
4. Das Departement für Justiz und Sicherheit wird ermächtigt, in Absprache mit dem Departement für Bau und Umwelt, diesen Beschluss aufzuheben.
5. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - die Gemeinden (80, durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee)
 - Zustellung intern
 - alle Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und Information der Medien)
 - Forstamt
 - Kantonspolizei
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
 - Kantonaler Führungsstab
 - Feuerschutzamt (zur Information der Feuerwehrkommandos)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i. V. C. H. H. H.

